



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gunter Thiele

GZ: (OB) 6

Datum: - 7. SEP. 2017

Organisatorisches Versagen bei BRN-Genehmigungen
mAF0251/17

Sehr geehrter Herr Thiele,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 22. Juni 2017 beantwortete Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain wie folgt:

„In der Woche vor der BRN 2017 inszenierte sich der Baubürgermeister Schmidt-Lamontain (B90/Grüne) medienwirksam als „Retter des Stadtteilstes“, indem er Genehmigungsbescheide sogar persönlich bei Veranstaltern ablieferte.

Dennoch kann diese Inszenierung nicht darüber hinwegtäuschen, dass es ein gewaltiges Genehmigungs- und Verwaltungschaos im Vorfeld der diesjährigen BRN gab – an dessen Ende sich die verschiedenen Geschäftsbereiche und Fachämter auch noch öffentlichkeitswirksam gegenseitig beschuldigten.

1. Wie gestaltet sich die verwaltungsinterne Verantwortlichkeit der Geschäftsbereiche bzw. Ämter hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für die BRN?“

Das Straßen- und Tiefbauamt ist für die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zuständig. Darin eingeschlossen ist nicht eine Abwägung oder Entscheidung zum Sicherheitskonzept für die Bunte Republik Neustadt (BRN). Die Zuständigkeit für das Sicherheitskonzept liegt beim Ordnungsamt. Das Sicherheitskonzept ist wiederum die Grundlage zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse.

2. „Seit wann konkret gibt es welche Regelungen bzw. Festlegungen bezüglich der Aufgabenverteilung bei den Genehmigungsverfahren für die BRN in den Jahren 2016 und 2017?“

Erstmalig am 9. Februar 2016 sprach der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters an, dass man für die BRN möglicherweise das Erlaubnisverfahren prüfen müsse und dabei möglicherweise auch das Straßen- und Tiefbauamt eine koordinierende Rolle einnehmen könne. Festlegungen erfolgten keine.

1. „Wie gestaltet sich die verwaltungsinterne Verantwortlichkeit der Geschäftsbereiche bzw. Ämter hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für die BRN?“

Das Straßen- und Tiefbauamt sei für die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zuständig. Darin eingeschlossen sei nicht eine Abwägung oder Entscheidung zum Sicherheitskonzept für die Bunte Republik Neustadt (BRN). Die Zuständigkeit für das Sicherheitskonzept liege beim Ordnungsamt. Das Sicherheitskonzept sei wiederum die Grundlage zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse.

2. „Seit wann konkret gibt es welche Regelungen bzw. Festlegungen bezüglich der Aufgabenverteilung bei den Genehmigungsverfahren für die BRN in den Jahren 2016 und 2017?“

Am 9. Februar 2016 habe der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters (DB OB) angesprochen, dass man für die BRN möglicherweise das Erlaubnisverfahren prüfen müsse und dabei möglicherweise auch das Straßen- und Tiefbauamt eine koordinierende Rolle einnehmen könne. Festlegungen seien keine erfolgt.

Die erste Festlegung zur Aufgabenübertragung habe am **22. November 2016** stattgefunden, mit folgendem Inhalt: *Gemäß Aufgabengliederungsplan ist das Straßen- und Tiefbauamt für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum zuständig. Dies trifft entgegen der seit dem Jahr 2003 praktizierten Verfahrensweise ab sofort auch für die Bearbeitung der Anträge auf Sondernutzung im Rahmen der BRN zu. Die **Federführung des Ordnungsamtes im Sinne der Richtlinie Veranstaltungsbearbeitung sowie der Dienstanweisung BRN bleibt davon unberührt.***

In der DB OB am 20. Dezember 2016 sei zum Sicherheitskonzept ergänzend festgelegt worden, dass sich der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit und der Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften untereinander einigen und eine schriftliche Stellungnahme vorlegen sollen.

Der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes habe am 20. Januar 2017 auf dem Dienstweg gegenüber dem Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht ein mögliches Organisationsverschulden im Zusammenhang mit der Übertragung einer vollständigen (das heißt einschließlich Sicherheitskonzept) Zuständigkeit für die BRN angezeigt. Das Organisationsverschulden sei mit einer ungeklärten Veranstalterereignis begründet worden. Ferner mit dem Umstand, dass das Straßen- und Tiefbauamt fachlich für die Prüfung und ggf. Fortschreibung von Sicherheitskonzepten nicht aufgestellt sei, wohingegen beim Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit hierfür Fachpersonal beschäftigt werde. Der Amtsleiter habe ausgeführt, dass im Straßen- und Tiefbauamt weder in tatsächlicher noch fachlicher Hinsicht Personal für diese Aufgabe zur Verfügung stehe. Es bestehe keine Fachkenntnis hinsichtlich der Aufgabenstellung eines Sicherheitskonzeptes, der Auswertung desselben, dem Treffen notwendiger Festlegungen und Weisungen. Die Mitarbeiter seien zuständig für die straßenrechtliche Prüfung von Sondernutzungen, den Erlass straßenrechtlicher Erlaubnisse und die Durchsetzung dieser Bescheide auf Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes. Die Prüfung allgemeiner ordnungs- und polizeirechtlicher Anforderungen sei nicht Gegenstand eines straßenrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Der Amtsleiter habe daher eine Organisationsuntersuchung angeregt. Untersucht werden sollten u. a. insbesondere die Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten, insbesondere dem Ordnungsamt, hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es solle ferner geprüft werden, welche Auswirkungen diese zusätzliche Aufgabe auf die Organisationsstruktur im Straßen- und Tiefbauamt habe und ob zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen.

Die definitive Festlegung zur Aufgabenzuweisung in Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept sei in der DB OB am 14. März 2017 getroffen worden:

„Das Straßen- und Tiefbauamt prüft umgehend, ob aus Gründen des Straßenrechts eine Änderung des Sicherheitskonzeptes erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung teilt das Amt dem Ordnungsamt schriftlich mit. Das Ordnungsamt veranlasst umgehend eine ggf. notwendige Änderung des Sicherheitskonzeptes. In eine Überarbeitung sind alle beteiligten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Dresden einzubeziehen.“

Damit sei das Sicherheitskonzept zur Grundlage der Sondernutzungserlaubnisse definiert worden.

Am 6. April 2017 sei die Übergabe einer „Bebauungsplanempfehlung“ durch das Ordnungsamt an das Straßen- und Tiefbauamt als „Grundlage für die Veröffentlichung im Amtsblatt“ erfolgt. Das „finale Sicherheitskonzept“ sei am Donnerstag, dem 15. Juni 2017, beim Straßen- und Tiefbauamt eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert